

„Geistliche in vorgerückten Jahren“, nicht gern eine Tagesleistung von 40 km und mehr zumuten⁸⁵⁾. Er griff lieber zu einer anderen Aushilfe: Er zerlegte mit einem Hieb den unauflöslich scheinenden Datierungsknoten in zwei Teile, indem er — wegen „der Sorglosigkeit, mit der in jener Zeit gerade das Datum in den Kanzleien behandelt zu werden pflegte“⁸⁶⁾ — eine doppelte und nicht einheitliche Datierung annahm (Datum Capue, actum XV. kal. Dec.), deren zweite Hälfte aus einem in Tivoli entworfenen, vom Kaiser aber nicht genehmigten Schreiben übernommen worden und dessen dazu so ganz unpassende Ortsangabe „Capua“ durch die Schludrigkeit eines Notars in den dann abgeschickten Brief hineingeraten sei.

Fürwahr, ein tristes Bild ist es, das uns Haller von der kaiserlichen Kanzlei bietet, in der die wichtigsten diplomatischen Schriftstücke mit einer Nachlässigkeit sondergleichen behandelt werden. Aber die Kanzlei war in Wirklichkeit besser als der Ruf, den Haller ihr anhängen möchte: Nichteinheitliche Datierung⁸⁷⁾, also ein Datum, in dem Orts- und Tagesangabe einander widersprechen und ein Auseinanderklaffen von Handlung (actum) und Beurkundung (datum) angenommen werden muß, ist in Urkunden Heinrichs VI. außerordentlich selten. Es wären (unter fast 700 Urkunden) allenfalls zwei Stücke⁸⁸⁾ heranzuziehen, aber beide Fälle sind ungeeignet, Hallers Erklärung zu stützen. Der Beurkundung geht jeweils eine in der Urkunde geschilderte förmliche Rechtshandlung voraus — was für unseren Brief ja nicht zutrifft — und in beiden Stücken ist es so, daß sich der Ausstellungsort auf die Handlung, das Tagesdatum aber auf die Beurkundung bezieht. Gerade umgekehrt, wie bei der Annahme Hallers. Kurz gesagt, eine nicht einheitliche Datierung, bei der sich die Ortsangabe auf die Beurkundung, die Tagesangabe auf eine vorausgegangene Handlung bezöge, gibt es in keiner Urkunde und in keinem Brief Heinrichs VI. Und dieser Fehler soll nun ausgerechnet

⁸⁵⁾ Haller, *MIÖG* 35, S. 625 = S. 150 Anm. 3.

⁸⁶⁾ Haller, *MIÖG* 35, S. 627 = S. 152.

⁸⁷⁾ Dazu immer noch grundlegend: Julius Ficker, *Beiträge zur Urkundenlehre* 1 (1877) § 117 ff. (S. 190 ff.). Harry Bresslau gibt in seinem *Handbuch der Urkundenlehre* 2 (1931), bearb. v. H.-W. Klewitz, S. 461 ff. nur eine knappe Zusammenfassung.

⁸⁸⁾ St. 4999 = Reg. 514 u. St. 5000 = Reg. 517. Hier müssen natürlich alle scheinbaren uneinheitlichen Datierungen beiseite bleiben, die auf einer verderbten Überlieferung beruhen. Einen Überlieferungsfehler lehnt Haller (*MIÖG* 35, S. 626 = S. 151) ja ausdrücklich ab; er verfißt die Meinung, der Brief habe „im Original“ dasselbe Datum getragen.